

Amtsgericht Mainz

Vollstreckung Immobilien

Az.: 260 K 68/24

Mainz, 07.04.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 14.08.2025	14:00 Uhr	16, Sitzungssaal	Amtsgericht Mainz, Diether-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Selzen
in Bruchteil- und in Erbengemeinschaft an

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Selzen	Flur 12 Nr. 335	Hof- und Gebäudefläche Vor dem Sandgraben 20	527	1794 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

freistehendes eingeschossiges Einfamilienhaus (Fertighaus), Baujahr ca. 1985, voll unterkellert, 2 Bäder, Balkon, Terrasse ;PKW-Garage und einem Pkw Stellplatz im Freien; Wohnfläche ca. 134 qm (Erdgeschoss)

Durch den Gutachter fand lediglich eine Außenbesichtigung statt.
Wertermittlungstichtag: 21.09.2023;

Verkehrswert: 531.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.12.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht er-

sichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Leners
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

(Samer), Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig